

Herzlich Willkommen...

Wir werden dafür kämpfen, dass Eure Mörder nie mehr jemandem weh tun können ! Das ver

Argumente



Noch heute tönt mir der Satz von Prof. Rehberg in den Ohren, den er ganz am Anfang als wir unsere Initiative lanciert haben, in der Sendung 10 vor 10 geäussert hatte. Er sagte nämlich, die Initiative renne offene Türen ein, das Handwerkszeug für eine lebenslange Verwahrung hätten wir bereits heute.

Dieses Handwerkszeug gab es aber auch schon, als die Mörder von Pascal Bruhmann, Daniel Suter, Fabienne Imhof, Vincent Puipe oder Dario Cicolecchia.....- diese Liste von Mordopfern kann beliebig fortgesetzt werden..... - verurteilt wurden.

Doch die verheerende Lücke des bestehenden Verwahrungsartikels war jenen Personen bekannt, die beispielsweise für die Verurteilung Werner Ferraris zuständig waren, denn sie beantragten absichtlich auf eine lebenslange Haftstrafe anstelle einer Verwahrung. Sie befürchteten zu Recht, dass Werner Ferrari sonst zu früh aus der Verwahrung entlassen werden könnte.

Das sind die Tatsachen, denen wir uns selbst aus vermeintlich humanistischen Gründen nicht verschliessen dürfen. Wer aus solchen Gründen die Tatsache einer Lücke im StGB ignoriert, der ignoriert das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Denn jedes neue Verbrechen eines rückfälligen Sexual- und Gewaltstraf Täters kann - im schlimmsten Fall - mit dem Tod eines Menschen enden. Leider müssen wir feststellen, dass Frau Metzler und die Bundesratsmehrheit diese Tatsache konsequent ignoriert. Im Gegensatz dazu -und auch das sollte allen Initiative-Gegnern zu denken geben - hat sich der anerkannte Strafrechtsexperte, Prof. Rehberg, durch lange Diskussionen mit uns von der Existenz dieser Lücke in StGB überzeugen lassen.

Die folgenden Argumente werden vom Bundesrat bzw. Initiativegegnern immer wieder gegen die Initiative vorgebracht:

Vorbemerkung:

Sowohl im Rahmen der Debatte über die Initiative, ihre Zielsetzungen und Hauptforderungen als auch in der Beratung über den *EStGB kommt dem Begriff „untherapierbar“ eine wesentliche Bedeutung zu. Um die Brisanz der Initiative und ihre Zielsetzungen besser zu verdeutlichen, möchte ich vorab einmal in Erinnerung rufen, was dieser so harmlos klingende Begriff übersetzt bedeutet. Untherapierbar heisst unbehandelbar/unheilbar, was wesentlich drastischer und eindeutiger klingt als untherapierbar. Es geht der Initiative einzig und allein um den grösstmöglichen, dauerhaften Schutz der Menschen in der Schweiz vor diesen unheilbaren und unbehandelbaren Tätern.

- EStGB = Entwurf Strafgesetzbuch

1. Argument des Bundesrates und der Initiativegegner:

Der Bundesrat lehnt die Initiative mit dem Argument ab, dass mit der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches die Gesellschaft besser vor gefährlichen Straftätern geschützt wird als mit der Initiative (Metzler, 07.06.2001).

Antwort Initiative:

Diese Begründung für die Ablehnung ist in höchstem Masse unlogisch und schizophren. Sie steht in krassem Gegensatz zu den Argumenten, die seitens des Bundesrates im Detail gegen die Initiative vorgebracht werden. Wenn nämlich Frau Metzler der Initiative u. a. vorwirft, dass sie darauf abzielt, dass da, wo schwerste Straftaten von nicht therapierbaren Tätern begangen werden, grundsätzlich eine Entlassung nicht mehr möglich sein soll, dann kann dieselbe Frau Metzler nicht gleichzeitig das o. g. Argument ernsthaft vertreten.

Einen besseren und umfassenderen Schutz der Gesellschaft vor extrem gefährlichen, nicht therapierbaren Sexual- und Gewaltstraf Tätern als den, den die

Initiative fordert, kann es nicht geben. Entweder sind Frau Metzler die Forderungen der Initiative zum Schutz der Menschen in der Schweiz zu weitgehend und zu radikal für die Täter, dann sollte dies auch klar und deutlich gesagt werden, oder sie hat die Ziele der Initiative überhaupt nicht verstanden.

Die Stärke der Initiative und ihre breite Unterstützung beim Schweizer Stimmvolk basieren gerade darauf, dass die Initiative bewusst keine Rücksicht auf untherapierbare, extrem gefährliche Täter nimmt, sondern den grösstmöglichen, dauerhaften Schutz der Menschen in der Schweiz vor Rückfällen dieser Täter zum Ziel hat.

Dieser klaren Zielsetzung zum Schutz der Gesellschaft verschliesst sich Frau Metzler aus scheinbar humanistischen und politischen Imagegründen und versucht, mit o. g. Behauptung davon abzulenken, dass es zutiefst inhuman ist, nicht wirklich alles zum Schutz potentieller Opfer zu tun, sondern Rücksicht auf nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter zu nehmen.

2. Argument des Bundesrates und der Initiativgegner:

Die beantragte Regelung schränkt die Kategorie von Straftätern, die von der Verwahrung erfasst werden, auf Sexual- und Gewaltstraftäter ein, während nach dem Entwurf des Bundesrates alle Straftäter, die schwere Straftaten begangen haben und bei welcher Wiederholungsgefahr besteht, lebenslang verwahrt werden können.

Auf dieses Argument möchten wir mit einer Gegenfrage antworten:

Betrachtet man das o. g. Argument, so muss man sich die Frage stellen: „Was für eine Kategorie von schweren Straftätern hat die Initiative angeblich nicht erfasst, wenn sie von extrem gefährlichen Sexual- und Gewaltstraftätern spricht?“ Die Initiative meint, wie bereits wiederholt dargelegt, mit Gewaltstraftätern jene, die durch Anwendung von schwerer Gewalt Leib und Leben ihres Opfers bedroht bzw. zerstört haben.

Auch die Rechtsprechung macht die Beurteilung der Schwere einer Straftat immer davon abhängig, ob der Täter Gewalt gegen Leib und Leben seines Opfers angedroht und angewendet hat.

Entscheidend ist, dass Sexual- und Gewaltstraftäter in jedem Fall erfasst sind und dass – und damit will die Initiative im Gegensatz zum Bundesrat das Risiko einer Fehlprognose senken - unbedingt zwei Gutachten herangezogen werden müssen. Hier geht die Initiative bewusst weiter als der Gesetzgeber und dokumentiert damit ihr Rechtsbewusstsein und ihr Verantwortungsgefühl, weil mit diesen Gutachten härteste, strafrechtliche Konsequenzen verbunden sein können.

3. Gegenargument des Bundesrates und der Initiativgegner:

Die Vorschläge des Bundesrates zur Änderung des StGB umfassen und berücksichtigen im Ergebnis bereits die Neuerung der von der Initiative beantragten Bestimmungen (Metzler, 07.06.2001).

Die Vorschläge des Bundesrates berücksichtigen leider eine sehr wichtige Bestimmung nicht, nämlich die Abgrenzung zwischen therapierbaren und nicht therapierbaren Tätern in der Verwahrung.

Auch nach dem jetzigen EStGB wird weiterhin auch der nicht therapierbare, also unheilbare Täter einer jährlichen Überprüfung unterzogen. Zum einen ist diese Überprüfung völlig sinnlos und eine reine Alibi-Übung, da der unheilbare Täter nicht geheilt werden kann und folge dessen gar nichts Überprüfenswertes da ist.

Zum anderen birgt gerade diese Überprüfung ein sehr hohes Risiko, da es in der Vergangenheit immer wieder im Rahmen derartiger sinnloser und gefährlicher Überprüfungen zur Erteilung von Hafturlaub oder gar zu Entlassungen von unheilbaren Tätern kam.

Die Folgen dieser dramatischen Lücke im EStGB sind bekannt. Auf die Opfer, die durch diese Fehlentscheide ihr Leben oder ihre psychische Gesundheit verloren, möchte ich an dieser Stelle nicht weiter eingehen. Fakt ist und bleibt: Jede erneute Überprüfung eines unheilbaren Täters ist ein unzumutbares und untragbares Risiko für die Gesellschaft. Wir können nicht akzeptieren, dass nach dem Willen des Bundesrates ein solches Risiko von der Gesellschaft getragen werden soll. Dieses Risiko muss einzig und allein der unheilbare Täter tragen.

Hinzu kommt, dass es für jeden therapierbaren und somit heilbaren Täter ein Hohn

ist, sich jahrelangen Therapien zu unterziehen mit dem Wissen, dass ein unbehandelbarer Täter die selben Chancen auf Überprüfung hat, allerdings mit dem wesentlichen Unterschied, dass jener sich im Vorfeld keiner aufreibenden Therapie unterziehen muss. Wo bleibt da die Logik?

4. Argument des Bundesrates und der Initiativgegner:

Die Initiative zielt zudem in erster Linie auf Delinquenten ab, die eine psychische Störung aufweisen. Da aber ein wesentlicher Teil der gefährlichen Delinquenten nicht psychisch gestört ist, greifen diese Vorschläge der Initiative ins Leere (Metzler, 07.06.2001).

Antwort Initiative:

Hier handelt es sich um eine (bewusste oder unbewusste) Fehlinterpretation des Initiative-Textes. Frau Metzler will mit solchen Fehlinterpretationen die Initiative offensichtlich schwächen und gleichzeitig die besonderen Vorzüge des EstGB bzw. der Bundesrats-Vorschläge hervorheben.

Voller Absicht nämlich geht die Initiative mit keinem Wort auf die Motive und Ursachen von Sexual- und Gewaltstraftaten ein, da es für die Initiative und die Gesellschaft letzten Endes keine Rolle spielt, warum ein Mensch zum Täter wird, sondern nur, wie schwer seine Tat ist und welche Gefahr von ihm für die Gesellschaft ausgeht. Deshalb zu behaupten, die Vorschläge der Initiative griffen ins Leere, ist platte Polemik.

Denn aus dem Gesagten wird deutlich, dass Frau Metzler Interpretationen und Einschätzungen abliefern, für die im Initiative-Text keinerlei Anhaltspunkte zu finden sind.

5. Argument des Bundesrates und der Initiativgegner:

Die Sicherheitsschranken, die die Initiative für die Entlassung gefährlicher Straftäter vorsieht, sind unzumutbar und schiessen über das Ziel hinaus. Sie können dazu führen, dass Straftäter nicht entlassen werden können, obwohl sie nachweislich nicht mehr gefährlich sind, und das wäre eines Rechtsstaates unwürdig (Metzler, 07.06.2001).

Antwort Initiative:

Im Zusammenhang mit diesem Argument kommen wir – nachfolgend zu den Ausführungen zum Argument 3 – noch einmal ausführlich zum Kernanliegen der Initiative. Denn hier geht es um die Verwahrung und regelmässige Überprüfung extrem gefährlicher Sexual- und Gewaltstraftäter. Die Initiative will nicht etwa, wie von Frau Metzler unterstellt, gefährlichen, aber heilbaren Tätern die Entlassung erschweren, sondern sie will nur die extrem gefährlichen und unbehandelbaren Täter lebenslanglich in Gewahrsam nehmen und die Gesellschaft besser schützen.

Es geht hier um die aus Sicht der Initiative entscheidende und hochgradig gefährliche Lücke im EstGB und in der Argumentation des Bundesrates. Die Initiative will diese Lücke schliessen, sie will einen Zusatz zum neuen Strafgesetz in der Bundesverfassung verankern und nicht etwa komplexe, neue Gesetze initiieren.

Diese Lücke ergibt sich - kurz gesagt - aus folgendem Umstand: Im Gerichtsurteil, das ja jeder Verwahrung vorausgeht, stellt das Gericht explizit fest, ob es sich um einen therapierbaren oder untherapierbaren Täter handelt. Diese ausdrückliche Unterscheidung gilt in der Verwahrung hinsichtlich der regelmässigen Überprüfung auf einmal nicht mehr. Hier wird - sowohl auf der Basis des bisherigen StGB als auch des EstGB - die vom Gericht bewusst vorgenommene Unterscheidung einfach nicht zur Kenntnis genommen und eine entsprechende, unterschiedliche Behandlung nicht vorgeschrieben.

Zur Verdeutlichung: Die Initiative spricht bewusst nicht, wie Frau Metzler, allgemein und verharmlosend von „gefährlichen Straftätern“, sondern nur von den unheilbaren, extrem gefährlichen Sexual- und Gewaltstraftätern. Damit folgt die Initiative der geltenden Rechtsprechung in der Schweiz, die klar und unumstritten zwischen heilbaren und unheilbaren Schwerstverbrechern unterscheidet. Diese Unterscheidung bezweifelt kein Politiker oder Strafrechtsexperte in der Schweiz, zumal es auch – und auch das ist unumstritten – mindestens 30 solcher unheilbaren Täter hierzulande gibt.

Die Inkonsequenz und ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch zur geltenden Rechtsprechung ergibt sich jedoch auf der einer Verurteilung folgenden Ebene, der Verwahrung. Hier wird auf einmal nicht mehr unterschieden zwischen der als heil- und behandelbar sowie der als unheil- und unbehandelbar eingestuft

Tätergruppe, wenn es um die regelmässige Überprüfung geht. Bundesrat und EstGB scheren beide Tätergruppen hier auf einmal über einen Kamm, obwohl die Urteile bewusst eine Unterscheidung getroffen haben.

Der Schwerverbrecher, der als behandelbar eingestuft worden ist, hat sich mit Recht einer regelmässigen Überprüfung zu unterziehen, denn die Behandlung könnte irgendwelche Ergebnisse zeigen. Der Schwerverbrecher dagegen, der laut Urteil als unbehandelbar, d.h. als resistent gegenüber jeglicher Therapie eingestuft wird, wird ebenfalls – genauso wie der therapierbare Täter – regelmässig überprüft.

Diese Tatsache ist allein schon zutiefst ungerecht gegenüber der als behandelbar eingestuften Tätergruppe. Darüber hinaus spräche es allen wissenschaftlichen Erkenntnissen Hohn und wäre – medizinisch gesehen – ein Wunder, wenn plötzlich, einfach durch die Dauer der Verwahrung und ohne jegliche therapeutische Massnahme, eine positive Veränderung bei einem als unheilbar eingestuften Täter eintreten würde.

Was also, und diese Frage vermögen die Gegner der Initiative bislang nicht zu beantworten, soll dann bei der regelmässigen Überprüfung eines unbehandelbaren Täters eigentlich geprüft werden?

Wenn Frau Metzler in diesem Zusammenhang sogar von der Möglichkeit einer „plötzlichen Therapiebereitschaft“ eines als unbehandelbar beurteilten Straftäters spricht (Bulletin, 07.06.2001, S. 12), dann ignoriert sie die Tatsachen und ein dementsprechendes Urteil, das diesen Täter – nach sorgfältiger Prüfung und nicht zuletzt im Hinblick auf den Schutz der Gesellschaft – als unbehandelbar beurteilt hat.

Merkwürdigerweise bestätigt die Frau Bundesrätin an anderer Stelle diese Tatsache wiederum. Ich zitiere: „Es gibt aber sehr wohl Fälle, in denen im Voraus gesagt werden kann, dass eine Behandlung keinen Erfolg verspricht, d.h., dass der Täter nicht therapierbar ist.“ (Bulletin, 07.06.2001, S. 13).

Die Folgen und die Gefahren, die sich aus diesen Überprüfungen ergeben, haben bereits wiederholt etlichen Menschen hierzulande das Leben gekostet. Wer, wie Frau Metzler einer Gleichbehandlung heilbarer und unheilbarer Schwerverbrecher in der Verwahrung das Wort redet und die in den Urteilen vorgenommene Unterscheidung ignoriert, muss wissen, dass er sich vor dem Schweizer Stimmvolk rechtfertigen muss, wenn es infolge dieser naiv erscheinenden, unverantwortlichen Gleichbehandlung letzten Endes zu neuen Verbrechen rückfälliger, unheilbarer Sexual- und Gewaltstraftäter kommt.

Vor genau diesem Hintergrund und den Intentionen unserer Rechtsprechung folgend, reduziert die Initiative die Risiken einer vorzeitigen Aufhebung der Verwahrung unbehandelbarer Täter bewusst und im Schutzinteresse der Menschen in der Schweiz auf ein Minimum. Nur wenn tatsächlich hieb- und stichfeste neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, nach denen eine Heilung des Täters möglich ist und ein vorzeitiges Ende der Verwahrung keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, erst dann können neue Gutachten erstellt und eine Überprüfung vorgenommen werden.

Bestehen Restrisiken und sind sich die Gutachter nicht wirklich sicher bei ihrer Beurteilung, dann kann und muss die Entscheidung im Zweifelsfall immer zugunsten der Menschen in der Schweiz und nicht zugunsten des Täters fallen. Dementsprechend muss und soll sich jeder Gutachter und jede Behörde über die Tragweite einer Fehlbeurteilung bewusst sein, die die persönliche und direkte Haftung zur Folge haben wird.

Die Initianten sind im Gegensatz zu Frau Metzler nicht bereit, das Restrisiko der Bevölkerung in der Schweiz aufzubürden und damit auch nur ein einziges Menschenleben zu gefährden. Risiken hat der Täter zu tragen und zu verantworten. Das ist gerecht und human, denn jedes Opfer ist ein Opfer zu viel.

Auch wenn Frau Metzler einen gegenteiligen Eindruck zu erwecken versucht (siehe Bulletin, 07.06.2001, S. 13f): Vor allem wegen dieser nach wie vor bestehenden Lücke wird nur die Initiative der Problematik, die Menschen hierzulande vor Rückfällen unbehandelbarer, extrem gefährlicher Straftäter zu schützen, voll und ganz gerecht. Deshalb kann und wird die Initiative auch nicht signalisieren, dass sie im Bundesratsentwurf eine Lösung dieser Problematik sehen könnte. Solange diese Leben gefährdende Lücke besteht, solange haben wir unser Ziel nicht erreicht.

6. Argument des Bundesrates und der Initiativgegner:

Die Initiative verstösst gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und ist eines Rechtsstaates unwürdig.

Antwort Initiative:

Dieser Vorwurf ignoriert das Hauptanliegen der Initiative und ihre Argumentation. Denn nur die Initiative unterscheidet, wie zuvor ausführlich dargelegt, zwischen als heilbar und als unheilbar eingestuften Tätern im Zuge der Verwahrung. Genau im Sinne dieser Differenzierung schreibt die EMRK vor, dass nur Täter, denen ein rechtsgültiges Urteil bestätigt, dass die begründete Annahme besteht, dass sich ihr Zustand durch Massnahmen/Therapien verbessern oder ändern könnte, in regelmässigen Abständen überprüft werden müssen.

Die EMRK sieht bewusst nicht vor, auch untherapierbare Straftäter regelmässig zu überprüfen, da ohne Therapie oder vergleichbare Massnahme auch keine prüfenswerte Änderung eintreten kann.

Selbst der Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz, Peter Müller, muss in einer Beurteilung unserer Initiative einräumen, dass die Initiative faktisch nicht den Buchstaben der EMRK widerspricht (www.ofj.admin.ch / siehe: „Lebenslange Verwahrung“).

Gerade mit dieser bewussten Differenzierung seitens der Initiative trägt sie der EMRK, dem Rechtsstaat Schweiz und seiner Rechtsprechung, aber ganz besonders und nachdrücklich dem Schutz- und Sicherheitsbedürfnis aller Menschen in der Schweiz Rechnung. Deshalb wird die Initiative auch eine Mehrheit beim Schweizer Volk erzielen.

7. Argument des Bundesrates und der Initiativgegner:

Die lebenslange Verwahrung würde bedeuten, dass auch Täter, von denen alters- oder krankheitsbedingt keine Gefahr mehr ausgeht, nicht entlassen werden dürfen.

Antwort Initiative:

Wenn ein Täter aus Alters- oder Krankheitsgründen keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, ist seine Lebenssituation so stark beeinträchtigt, dass er in jedem Fall in eine Pflegestation oder eine andere Einrichtung verlegt und behandelt werden müsste. Egal, ob ein untherapierbarer Täter unter Altersdemenz oder - bei einem jüngeren Täter z.B. - unter einer so schweren Krankheit leidet, dass von ihm nachweisbar keine Gefahr mehr ausgehen kann, in jedem Fall wäre der Täter auf fremde Hilfe angewiesen, da er allein auf sich gestellt gar nicht überlebensfähig wäre. Er müsste also dauernd betreut, gepflegt und beaufsichtigt werden.

Würde er ausserhalb der ihm bekannten Verwahrungseinrichtung schwerkrank betreut, geschähe dies dann in einer ihm weitgehend unbekannt, ihm in der Regel äusserst feindlich gegenüberstehende Gesellschaft, in der er sich nicht mehr zurechtfinden und zum absoluten Aussenseiter würde. Aus diesem Grund wäre die alters- oder Krankheitsbedingte Entlassung in eine Gesellschaft, in der sich der Täter gar nicht integrieren kann, eine wirklich unmenschliche Massnahme und eine deutliche Minderung seiner Lebensqualität. Bleibt noch der Hinweis, dass natürlich auch ein unbehandelbarer Täter bei akuter Schwersterkrankung von der Verwahrungsanstalt auf eine Intensiv-Station verlegt würde.

Ich muss Sie abschliessend und voller Sorge nochmals darauf hinweisen, dass in nächster Zeit einige dieser so genannten „tickenden Zeitbomben“ entlassen und wieder in unsere Gesellschaft zurückkehren werden. Angesichts der Rechtslage in der Schweiz zum heutigen Zeitpunkt bleibt uns nur die Hoffnung, dass keine Rückfalltat mit verheerenden Folgen eintritt. Dank unserer Initiative werden wir bei einem Erfolg in der Schweiz auch rechtliche Möglichkeiten haben, die Menschen vor unbehandelbaren Sexual- und Gewaltstraftätern zu schützen.

Es braucht Mut, sich hinter unsere Initiative zu stellen, weil man damit Verantwortung übernehmen muss. Doch wer diesen Mut nicht hat, der muss sich gute Argumente einfallen lassen, wenn das nächste Verbrechen von einem frühzeitig entlassenen Täter begangen wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Das Initiativkomitee

<http://www.lebenslange-verwahrung.ch>

Wir werden dafür kämpfen, dass Eure Mörder nie mehr jemandem weh tun können ! Das ve

Kommentare



Die Forderung der Initiative, bei gefährlichen Tätern müssten in jedem Fall zwei (voneinander und gegenüber dem Täter) unabhängige Gutachter Stellung nehmen, ist angesichts der geringen Zahl qualifizierter Gutachter illusorisch. Zudem sieht der vorliegende Entwurf an Stelle des zweiten Gutachters eine Fachkommission vor.

Hingegen können an die *Qualifikation des Gutachters* (Abs.3bis) und die *Qualität des Gutachtens* (Abs. 3) besondere Anforderungen gestellt werden.

Bereits im Zeitpunkt des Urteils soll ein Täter, der schwere Straftaten begangen hat, durch einen unabhängigen und besonders qualifizierten Sachverständigen begutachtet werden (nicht erst bei der Prüfung der Entlassung, wie dies in Art. 62d Abs. 2 und 64b Absatz 2 E-StGB vorgesehen ist).

Ergänzungen des Randtitels im Sinne des neuen Abs. 5

Die Möglichkeit zur Anordnung einer Behandlung nach Artikel 59 wird neu nicht nur für psychisch gestörte, sondern auch für gefährliche Täter vorgesehen, die zwar keine eigentliche, diagnostizierbare psychische Störung, aber eine gewisse Zahl von rückfallrelevanten psychischen Symptomen oder besonderen Persönlichkeitsmerkmale aufweisen. Ein Teil dieser Täter ist nach Meinung verschiedener forensischer Psychiater auch therapierbar und es bestünde die Möglichkeit, durch die Behandlung ihre Gefährlichkeit abzubauen. Das kommt dem Anliegen der Initiative nach mehr Sicherheit entgegen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Urheber schwerer Straftaten auch nach ihrer Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug eine sehr lange Betreuung benötigen. Sie begehen neue Straftaten nicht selten erst nach Ablauf der Probezeit, also nachdem jede Betreuung und Kontrolle weggefallen ist. Deshalb sieht Art. 62 Abs. 4 schon bisher für Personen, die aus einer Massnahme nach Artikel 59 E-StGB entlassen werden, keine Maximaldauer der Probezeit vor. Die Probezeit kann so oft wie nötig verlängert werden. Dies wird durch Einfügen des Wortes *jeweils* noch verdeutlicht.

Diese Möglichkeit könnte gemäß nebenstehendem Vorschlag (sowie gemäß der vorgeschlagenen Ergänzung in Art. 64a Abs. 1 bis) für alle Täter, die schwere Straftaten begangen haben und bedingt aus einer Massnahme nach Art. 59-61 und 64 entlassen worden sind, vorgesehen werden.

Wenn mit einer Ergänzung von Art. 59 die Anordnung der stationären Behandlung auch für nicht psychisch gestörte, gefährliche Straftäter ermöglicht wird, ist die analoge Möglichkeit folgerichtig auch bei der ambulanten Behandlung vorzusehen. Gefährliche Straftäter sollen aber selbstverständlich nicht in dem Sinne ambulant behandelt werden, dass sie in Freiheit bleiben. Vielmehr soll als Alternative zur stationären Behandlung in einer psychiatrischen Klinik oder Massnahmevollzugsanstalt ermöglicht werden, solche Täter im Rahmen des Strafvolzugs therapeutisch zu behandeln.

Die Streichung des letzten Satzteils von Art. 64 Abs. 1 bis Bst. b bzw. dessen Umwandlung in einen neuen Absatz 1ter soll bewirken, dass sich diese Bestimmung jetzt auch auf die Täter nach Abs. 1 bis Bst. a beziehen soll. Dies wiederum ist eine logische Folge der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 59.

Vgl. den Kommentar oben.

Der neue Abs. 1a bedeutet, dass mit Ausnahme der in Abs. 1 umschriebenen Fälle keine direkte bedingte Entlassung aus der Verwahrung erfolgt. Eine Entlassung ist in der Regel nur über den Umweg einer erfolgreichen Behandlung nach Artikel 59 möglich.

Wenn grundsätzlich für alle gefährlichen Täter (ob mit oder ohne psychische Störung im Sinne der Psychiatrie) eine therapeutische Behandlung angeordnet werden kann, so können für diejenigen Verwahrten, die keine solche Therapie

durchlaufen, die Entlassungsbedingungen im Sinne der nebenstehenden Ergänzungen verschärft werden. Insbesondere kann im Sinne des Vorschlags von Herrn Werren, Vorsteher des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich, bestimmt werden, dass solche Täter grundsätzlich nur dann aus der Verwahrung entlassen werden dürfen, wenn sie infolge Alters, körperlicher Krankheit oder Invaliddität nicht mehr gefährlich sind.

Vgl. den Kommentar zu Art. 62 Abs. 4

Die nebenstehende Ergänzung ist eine Folge des vorgeschlagenen neuen Abs. 1a von Art. 64a.

Wie bei den aus einer Maßnahme bedingt Entlassenen, denen die Freiheit wegen einer Straftat nach Art. 64 Abs. 1 entzogen war, soll nach entsprechenden Entlassungen aus einer Freiheitsstrafe *die Bewährungshilfe und Weisungen* solange fortgeführt werden können, als dies nötig erscheint, um neue schwere Straftaten zu verhindern. Allerdings kann dies hier nicht mit einer Verlängerung der Probezeit geschehen, weil sonst gegebenenfalls auf dem Wege der Rückversetzung wegen Missachtung der Bewährungshilfe oder der Weisungen die beliebige Verlängerung der zeitlich ursprünglich begrenzten Freiheitsstrafe möglich wäre.